

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	22.06.2020
Bezirksvertretung 7 (Porz)	01.09.2020

Jahresbericht 2019 der Naturschutzwacht, Bezirk 7 Porz-Süd

In der Anlage erhalten Sie den Jahresbericht 2019 des ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten Herrn Witt für den Bezirk 7 Süd zur Kenntnis.

Stellungnahme der Verwaltung zu den genannten Missständen

Feuerwerk im Bereich des Langelers Auwaldes

Das Rheinvorland mit dem Langelers Auwald und seinen angrenzenden Bereichen ist ein wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvögel und Wintergäste. Gerade in diesem aus Naturschutzsicht überaus hochwertigen und hochsensiblen Gebiet sind Feuerwerke aufgrund der damit einhergehenden Störungen unbedingt zu unterlassen. Das Abrennen von Feuerwerken stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Der städtische Ordnungsdienst wurde daher gebeten, in diesem Jahr dort Kontrollen durchzuführen.

Pkw-Verkehr im Bereich der Nato-Rampe

Trotz Kontrollen und der Verhängung von Bußgeldern hat sich gemäß Naturschutzwachtbericht die Situation insbesondere in den Sommermonaten nicht wesentlich geändert. Nach wie vor wird der Zufahrtsweg zur Nato-Rampe bei Missachtung der Verbotsschilder befahren und dort wird auch geparkt. Der städtische Ordnungsdienst wurde erneut gebeten, diesen Bereich verstärkt zu kontrollieren.

Fehlende Bänke

Seitens des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen ist beabsichtigt, die Bänke im Rahmen des Programms „Stadtverschönerung“ mit einzubringen.

Freilaufende Hunde

Aufgrund der starken Abnahme der Feldvögel sowie anderer Wildtiere der Feldflur, wie z.B. Feldhase u.a., stellt das Laufenlassen der Hunde gerade in diesen Gebieten ein großes Problem dar. Aber auch in den anderen Gebieten sind freilaufende Hunde eine Gefahr für die wildlebenden Tiere. Ein Ansprechen der Hundehalter scheint gemäß Landschaftswachtbericht nur wenig bis keine Wirkung zu zeigen. Von daher wurde auch in diesem Fall der städtische Ordnungsdienst informiert.

Neben den Verbotbestimmungen des Landschaftsplans sind hier die Regelungen der Landeshundeverordnung und im Wald die des Landesforstgesetzes zu beachten.